

# Geschäftsordnung

des Leistungsgruppenausschusses nach § 135e Abs. 3 SGB V

<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>2</b>
<b>A. Der Leistungsgruppen-Ausschuss (LGA)</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Mitglieder, Stellvertretung und Teilnahme an Sitzungen .....	2
§ 2 Gemeinsame Leitung.....	3
§ 3 Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer .....	3
<b>B. Sitzungen und Beschlussfassung</b> .....	<b>4</b>
§ 4 Einberufung von Sitzungen .....	4
§ 5 Beratungsunterlagen .....	4
§ 6 Durchführung der Sitzungen .....	5
§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Abstimmung .....	5
§ 8 Stimmrechte.....	6
§ 9 Gegenstand der Beschlüsse und Veröffentlichung .....	6
§ 10 Protokoll.....	7
§ 11 Verpflichtende Teilnahme .....	7
§ 12 Vertraulichkeit der Beratung.....	7
<b>C. Vorbereitung der Entscheidungen</b> .....	<b>8</b>
§ 13 Einholung von Vorschlägen.....	8
§ 14 Hinzuziehung von Sachverständigen.....	9
§ 15 Einsetzung und Besetzung von Arbeitsgruppen .....	9
§ 16 Arbeitsweise der Arbeitsgruppen.....	9
§ 17 Recht zur Stellungnahme des Gemeinsamen Bundesausschusses .....	10
<b>D. Geschäftsführung</b> .....	<b>10</b>
§ 18 Aufgaben der Geschäftsstelle .....	10
<b>E. Sonstiges</b> .....	<b>11</b>
§ 19 Sitz .....	11
§ 20 Inkrafttreten und Änderungen.....	11

## **Vorbemerkung**

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Leistungsgruppen-Ausschusses (**LGA**) nach § 135e Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB V**). Der LGA wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen, kurz Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (**KHVVG**), vom Bundesministerium für Gesundheit eingerichtet.
- (2) Der LGA hat die Aufgabe, Empfehlungen zu den Inhalten der Rechtsverordnung nach § 135e Abs. 1 SGB V zu beschließen.
- (3) Die Empfehlungen des LGA sollen den aktuellen Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und zu einer leitliniengerechten, qualitativ hochwertigen und für Patientinnen und Patienten sicheren medizinischen Versorgung beitragen.

## **A. Der Leistungsgruppen-Ausschuss (LGA)**

### **§ 1 Mitglieder, Stellvertretung und Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der LGA besteht nach § 135e Abs. 3 S. 6 SGB V aus einer gleichen Anzahl aus Vertreterinnen und Vertretern des GKV-Spitzenverbandes (**GKV-SV**) einerseits und Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Krankenhausgesellschaft (**DKG**), der Bundesärztekammer (**BÄK**), der Hochschulmedizin und der Berufsorganisationen der Pflegeberufe auf der anderen Seite.
- (2) Der LGA besteht aus zwölf (12) Mitgliedern. Davon entsendet der GKV-SV sechs (6) Mitglieder, die DKG drei (3) Mitglieder sowie die BÄK, der Verband der Universitätsklinik Deutschland (**VUD**) für die Hochschulmedizin und der Deutsche Pflegerat (**DPR**) für die Berufsorganisationen der Pflegeberufe jeweils ein (1) Mitglied.
- (3) Die Mitglieder werden jeweils von den Organisationen, die sie vertreten, gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich benannt. Für jedes Mitglied können bis zu zwei (2) Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden. Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, übernimmt eine oder einer der benannten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bei Verhinderung eines Mitglieds dessen Funktion und Rechte (Stellvertreterpool).
- (4) An den Beratungen des LGA können je Mitglied bis zu zwei (2) benannte Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter jeweils ohne Stimmrecht teilnehmen; bei der Beschlussfassung dürfen sie anwesend sein.
- (5) Die Mitglieder werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die jeweiligen Personen können ohne Angabe von Gründen durch die Organisationen, von denen sie benannt wurden, schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle abberufen und ersetzt werden.

## § 2 Gemeinsame Leitung

- (1) Der LGA wird durch das Bundesministerium für Gesundheit (**BMG**) und die obersten Landesgesundheitsbehörden (**Länder**) gemeinsam geleitet (§ 135e Abs. 3 S. 3 SGB V) (**Leitung**). Die Leitung umfasst ein Initiativrecht zu den Beratungsthemen, sie entscheidet insoweit über deren Priorisierung und etwaige Beratungsfristen. Dabei berücksichtigt sie die nach § 4 Abs. 1 S. 4 eingebrachten Vorschläge der Mitglieder und der weiteren Teilnahmeberechtigten nach § 3 Abs. 1. Die Koordination der Leitung erfolgt zwischen dem BMG und den Ländern.
- (2) Der Leitung obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des LGA. Die Sitzungsleitung erfolgt durch jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter des BMG sowie der Länder.
- (3) Zu ihrer Unterstützung bedient die Leitung sich der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt die Leitung insbesondere bei der Vorbereitung der Beratungsunterlagen.
- (4) An den Sitzungen des LGA können jeweils mehrere Vertreterinnen und Vertreter des BMG und der Länder teilnehmen und sich an den Beratungen beteiligen sowie bei der Beschlussfassung anwesend sein.

## § 3 Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) An den Beratungen des LGA können die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen nach § 140f Abs. 2 SGB V benannten sachkundigen Personen (**Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter**) sowie Vertreterinnen und Vertreter des Medizinischen Dienstes Bund (**MD Bund**) jeweils beratend teilnehmen. Sie dürfen bei der Beschlussfassung anwesend sein. Es können jeweils bis zu vier (4) Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter (einschließlich einer Vertreterin oder eines Vertreters der Stabsstelle Patientenbeteiligung) und zwei (2) Vertreterinnen oder Vertreter des MD Bund an den Sitzungen des LGA teilnehmen.
- (2) Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter sowie Vertreterinnen oder Vertreter des MD Bund bleiben zur Mitberatung berechtigt, bis sie eine Verzichtserklärung gegenüber der Geschäftsstelle abgegeben haben oder eine andere Vertretung an ihrer Stelle ordnungsgemäß benannt wird. Die Rechte der Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter sowie der Vertreterinnen und Vertreter des MD Bund sind nicht übertragbar.
- (3) Für die Benennung der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter gilt die Verordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung (Patientenbeteiligungsverordnung – **PatBeteiligungsV**). Die Patientenvertreterinnen oder Patientenvertreter sind von den nach der PatBeteiligungsV anerkannten Organisationen einvernehmlich und in Textform gegenüber der Geschäftsstelle zu benennen. Für die finanzielle, organisatorische und inhaltliche Unterstützung der Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen gilt § 140f Absätze 5, 6 und 8 SGB V entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ansprüche gegen den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) als Träger der Geschäftsstelle des LGA richten.

- (4) Andere als die in den Absatz 1 genannten Teilnahmeberechtigten können auf Beschluss des LGA oder durch die Leitung unter Hinweis auf die Vertraulichkeit der Beratungen nach § 12 hinzugezogen und zu den Sitzungen zugelassen werden

## **B. Sitzungen und Beschlussfassung**

### **§ 4 Einberufung von Sitzungen**

- (1) Die Leitung beruft Sitzungen des LGA unter Festsetzung von Ort und Termin ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Die Geschäftsstelle lädt mindestens drei (3) Wochen vor der Sitzung in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die jeweilige Einladungsfrist verkürzt werden. Die Mitglieder und die weiteren Teilnahmeberechtigten nach § 3 Abs. 1 haben das Recht, Beratungsgegenstände für die Tagesordnung vorzuschlagen. Über die in der jeweiligen Sitzung zu behandelnde Tagesordnung beschließen die Mitglieder.
- (2) Zu Beginn jedes Jahres legt der LGA die regelmäßigen Sitzungstermine für das Kalenderjahr fest. Die Geschäftsstelle erstellt hierzu in Abstimmung mit der Leitung einen Jahresplan.
- (3) Die Mitglieder und weitere Teilnahmeberechtigte nach § 3 Abs. 1 sind in der Regel unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Mitglieder sind aufzufordern, im Falle der Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur Teilnahme an der Sitzung zu veranlassen. Die Geschäftsstelle ist darüber zu informieren. Die Einladungen für die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter sind auch an die nach der Patientenbeteiligungsverordnung anerkannten Organisationen zu richten.

### **§ 5 Beratungsunterlagen**

- (1) Beschlussvorlagen, Anträge und sonstiges Beratungsmaterial (**Beratungsunterlagen**) werden der Leitung, den Mitgliedern, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und den weiteren Teilnahmeberechtigten nach § 3 Abs. 1 zugesandt. Soweit sich das Recht zur Teilnahme oder zur Mitberatung nur auf bestimmte Tagesordnungspunkte beschränkt, erfolgt auch lediglich die Übersendung der dafür relevanten Beratungsunterlagen.
- (2) Die Übermittlung der Beratungsunterlagen erfolgt auf elektronischem Wege.
- (3) Die Beratungsunterlagen sind rechtzeitig, in der Regel zwei (2) Wochen vor der Sitzung (**Eingabefrist**) zu versenden.
- (4) Der Geschäftsstelle sind die zur Versendung vorgesehenen Beratungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Beratungsunterlagen können auch nach Ablauf der Eingabefrist dem LGA vorgelegt werden, soweit die ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer trotz der späten Vorlage gewährleistet ist.

## **§ 6 Durchführung der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des LGA sind in der Regel nicht öffentlich.
- (2) Sitzungen des LGA finden in der Regel in Präsenz mit der Möglichkeit der Teilnahme über eine Videokonferenz (hybride Sitzungen) statt. Der LGA kann beschließen, eine Sitzung ausschließlich in Präsenz oder als digitale Sitzung (ausschließlich als Videokonferenz) durchzuführen. Die Geschäftsstelle stellt technisch sicher, dass bei hybriden und digitalen Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton an die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer übertragen wird.
- (3) Der LGA kann beschließen, für eine Sitzung des LGA Öffentlichkeit herzustellen, wenn in der entsprechenden Sitzung Empfehlungen zu den Inhalten von Rechtsverordnungen nach § 135e Abs. 1 SGB V beschlossen werden sollen. Eine Sitzung gilt als öffentlich, wenn der Zutritt zu und der Aufenthalt während der Sitzung jeder und jedem Interessierten im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten ermöglicht wird. Die Öffentlichkeit wird vor der Sitzung von der Geschäftsstelle über die zur öffentlichen Beratung anstehenden Themen in Abstimmung mit der Leitung informiert. Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung obliegt der Leitung; sie übt während der Sitzung das Hausrecht aus. Zutritt oder Aufenthalt können verweigert werden bei vollständiger Belegung der Plätze oder wenn ein ordnungsgemäßer und störungsfreier Ablauf der Sitzung aus anderem Grund andernfalls nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Hausordnung des G-BA.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Abstimmung**

- (1) Der LGA ist beschlussfähig, wenn die Leitung anwesend ist und sieben (7) Stimmen von den anwesenden Stimmberechtigten abgegeben werden können.
- (2) Der LGA beschließt grundsätzlich in Sitzungen. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei hybriden oder digitalen Sitzungen sind die Voten im Einzelnen abzufragen. Vor der Beschlussfassung sind die Voten der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter und des MD Bund einzuholen und zu dokumentieren.
- (3) Eine schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn der LGA den Sachgegenstand in einer Sitzung beraten hat und einstimmig eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren beschließt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Beschluss zur schriftlichen Abstimmung ebenfalls schriftlich nach Maßgabe von Satz 1 erfolgen.
- (4) Die Leitung kann zur Abgabe einer schriftlichen Stimme eine Frist setzen. Die Voten der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter und des MD Bund sind mit der Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen. Bis zum Ablauf der Frist nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. Die Stimme kann durch einfachen Brief oder mittels E-Mail abgegeben werden.
- (5) Für Beschlüsse des LGA bedarf es in der Regel einer Mehrheit von mindestens sieben (7) Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

- (6) Auf Antrag einer oder eines Mitgliedes oder auf Bitte einer oder eines Teilnahmeberechtigten nach § 3 Abs. 1 entscheidet die Leitung darüber, ob vor einer Abstimmung die Sitzung zum Zweck gesonderter Beratung unterbrochen wird. Die Dauer der Unterbrechung bestimmt die Leitung.
- (7) Ein Beschluss gilt dann als einstimmig, wenn er mit der erforderlichen Mehrheit und ohne Gegenstimmen gefasst wird.

## **§ 8 Stimmrechte**

- (1) Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme, soweit sie nicht übertragen wurde.
- (2) Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter seiner Seite übertragen. Als Seite gelten einerseits die Vertreterinnen und Vertreter von DKG, BÄK, DPR und VUD und andererseits die Vertreterinnen und Vertreter des GKV-SV. Die Stimmrechtsübertragung ist der Geschäftsstelle in Textform mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken. Sollten mehrere Mitglieder als Vertreterinnen oder Vertreter für eine Organisation bestellt sein, so können die Stimmen für diese Organisation nur einheitlich abgegeben werden. Bei fehlender Einigung zwischen den Mitgliedern bzw. Stellvertretern der jeweiligen Organisation gelten die Stimmen als nicht abgegeben und insoweit als Enthaltung.
- (3) Im Vertretungsfall hat der für die jeweilige Sitzung konkret benannte Stellvertreter oder die Stellvertreterin aus dem Stellvertreterpool die Stimme.
- (4) Die Leitung, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 2 Abs. 4 und § 3 sind nicht stimmberechtigt.

## **§ 9 Gegenstand der Beschlüsse und Veröffentlichung**

- (1) Der LGA entscheidet im Rahmen seiner Aufgaben durch Beschluss.
- (2) Der LGA beschließt Empfehlungen zu den Inhalten der Rechtsverordnung nach § 135e Abs. 1 SGB V grundsätzlich mit einer Mehrheit von mindestens acht (8) Stimmen. Beschlüsse über Empfehlungen zu den Inhalten von Rechtsverordnungen nach § 135e Abs. 1 SGB V können sich auf alle oder auch nur auf einzelne Regelungsgegenstände erstrecken. Sie haben eine Begründung zu enthalten.
- (3) Empfehlungen und deren Begründungen zu den Inhalten von Rechtsverordnungen nach § 135e Abs. 1 SGB V werden auf der Internetseite des LGA, welche durch die Geschäftsstelle eingerichtet und gepflegt wird, veröffentlicht. Gleiches gilt für abweichende Voten der Mitglieder und der weiteren Teilnahmeberechtigten nach § 3 Abs. 1 zu den beschlossenen Empfehlungen.
- (4) Die Geschäftsstelle informiert die Öffentlichkeit und die Presse im Namen des LGA in angemessener Weise über die Arbeit des LGA. Sie hat sich dabei mit der Leitung des LGA abzustimmen, ist an Beschlüsse des LGA gebunden und zur Neutralität der Darstellung verpflichtet.

## **§ 10 Protokoll**

- (1) Über die Beratungen des LGA ist ein Protokoll zu fertigen. Es hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Namen der Anwesenden unter Angabe der Eigenschaft, in der sie mitwirken, zu enthalten. Das Protokoll hat weiterhin das wesentliche Ergebnis der Beratungen wiederzugeben. Beschlüsse sind im Wortlaut und unter Angabe der abgegebenen Stimmen aufzuführen. Das Protokoll ist von der Geschäftsstelle zu unterzeichnen.
- (2) Der Entwurf des Protokolls ist nach Freigabe durch die Leitung allen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern der protokollierten Sitzung in der Regel drei (3) Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll können nur von den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern der protokollierten Sitzung erhoben werden. Einwendungen gegen den Wortlaut von Beschlüssen sind unzulässig, wenn die Anträge hierzu vor der Abstimmung in Textform vorgelegen haben oder ohne Widerspruch verlesen worden sind. Einwendungen sind gegenüber der Geschäftsstelle spätestens drei (3) Wochen nach Versendung des Protokolls in Textform mitzuteilen; ohne rechtzeitige Einwendung gilt das Protokoll als von den jeweiligen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern genehmigt.
- (4) Änderungen am Entwurf des Protokolls ergehen durch Beschluss; Einwendungen, die nicht oder nicht vollständig in Änderungen des Protokolls münden, werden auf Antrag der oder des Einwendenden dem beanstandeten Protokoll beigelegt.

## **§ 11 Verpflichtende Teilnahme**

- (1) Die Mitglieder und die Leitung sind verpflichtet, an den Sitzungen des LGA teilzunehmen oder bei Verhinderung die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen. Dies gilt im Vertretungsfall sinngemäß auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (2) Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen teil.
- (3) Soweit nicht anders in dieser Geschäftsordnung festgelegt, besteht kein Anspruch von Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmern auf Übernahme von Entschädigungen oder Reisekosten durch den LGA, es sei denn, es besteht ein entsprechender Anspruch aufgrund Gesetzes oder Rechtsverordnung.

## **§ 12 Vertraulichkeit der Beratung**

- (1) Die für die Beratung im LGA zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Hergang der nicht-öffentlichen Beratung einschließlich der Abstimmung sind von allen Sitzungsteilnehmerinnen und allen Sitzungsteilnehmern vertraulich zu behandeln.
- (2) Jede Sitzungsteilnehmerin und jeder Sitzungsteilnehmer, der oder dem vertrauliche Unterlagen ausgehändigt oder zugestellt wurden, ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen,

dass diese vertraulich behandelt bleiben. Sie oder er darf vertrauliche Informationen und Unterlagen nur an Personen weitergeben, welche von den Organisationen nach § 1 und § 3 Abs. (1) oder von beauftragten Instituten zu deren Beratung autorisiert wurden. Eine Autorisierung kann dabei auch losgelöst von der Benennung von Einzelpersonen abstrakt-generell für zwingend an der Willensbildung zu beteiligenden Gremien und Mitgliedsorganisationen erfolgen. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Weitergabe ist zu dokumentieren. Sie muss mit dem Hinweis erfolgen, dass die Empfänger diese ihrerseits nur an autorisierte Personen weitergeben dürfen und die Inhalte vertraulich sind. Bei Hinweisen über einen nicht unerheblichen Verstoß gegen die Vertraulichkeit hat der LGA über die Konsequenzen zu beraten. Jeder Sitzungsteilnehmerin und jedem Sitzungsteilnehmer ist mit der Einladung zur Sitzung eine Information zu übersenden, in der die Pflichten zur Vertraulichkeit und die Konsequenzen, insbesondere eines möglichen Schadenersatzanspruchs, aus einem Verstoß gegen diese Pflichten dargestellt sind.

- (3) Die Geschäftsstelle trifft angemessene und wirtschaftlich vertretbare organisatorische und technische Vorkehrungen zum Schutz von vertraulichen Informationen. Diese sind dem LGA zur Kenntnis zu geben. Werden für Maßnahmen nach Satz 1, welche von der Geschäftsstelle für den hinreichenden Vertraulichkeitsschutz für notwendig erachtet werden, von den zuständigen Gremien des G-BA nicht die erforderlichen finanziellen, sächlichen oder personellen Voraussetzungen geschaffen oder bewilligt, hat die Geschäftsstelle den LGA darauf unter Angabe von Gründen und Hinweis auf mögliche Rechtswirkungen hinzuweisen.

## C. Vorbereitung der Entscheidungen

### § 13 Einholung von Vorschlägen

- (1) Soweit das BMG, ein Land, ein Mitglied oder einer der weiteren Teilnahmeberechtigten nach § 3 Abs. 1 über die Weiterentwicklung der Inhalte der Rechtsverordnung nach § 135e Abs. 1 SGB V beraten möchte, kann der LGA beschließen, hierzu zunächst einen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (**AWMF**) einzuholen und entsprechende Vertreter der AWMF zu Sitzungen des LGA einzuladen.
- (2) Der AWMF kann die Anforderung des Vorschlags nach Absatz 1 mit der Bitte um Weiterleitung an die jeweils einschlägigen oder betroffenen wissenschaftlichen Fachgesellschaften übersendet werden. Die AWMF wird mit der Übersendung gebeten, der Geschäftsstelle unverzüglich nach Weiterleitung das Datum der Weiterleitung sowie die ausgewählten Fachgesellschaften mitzuteilen.
- (3) Der LGA kann durch Beschluss dem BMG empfehlen, das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (**InEK**) und das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (**BfArM**) zu beauftragen, Leistungen zur Unterstützung der Tätigkeit des LGA zu erbringen.

## **§ 14 Hinzuziehung von Sachverständigen**

- (1) Der LGA kann beschließen, sachverständige Personen oder wissenschaftliche Fachgesellschaften (**Sachverständige**) zur medizinisch-wissenschaftlichen Stellungnahme aufzufordern und zur Beratung hinzuzuziehen. Vorschläge der Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter und des MD Bund sind zu berücksichtigen. Der LGA kann zudem Vorschläge der AWMF zu den Sachverständigen einholen.
- (2) Die vom LGA bestimmten Sachverständigen erhalten auf Antrag Ersatz der Auslagen und eine Entschädigung für den Zeitaufwand.
- (3) Der LGA bestimmt die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen, die konkrete Aufgabenstellung einschließlich des zeitlichen Rahmens für die Erledigung. Kosten auslösende Aufträge werden durch die Geschäftsstelle im Rahmen des hierzu bestimmten sachlichen Bedarfs ausgeführt. Über außer- und überplanmäßige Ausgaben entscheidet der G-BA im Einvernehmen mit dem BMG.

## **§ 15 Einsetzung und Besetzung von Arbeitsgruppen**

- (1) Der LGA kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlussfassungen Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Die Einsetzung erfolgt durch Beschluss des LGA mit Zustimmung der Leitung. Der LGA bestimmt in seinem Beschluss die Leitung, die Größe, die Mitglieder, die Aufgabenstellung und ggf. die Erteilung von Aufträgen und den zeitlichen Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsgruppe. An den Beratungen der Arbeitsgruppe können die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter sowie Vertreter des MD Bund jeweils beratend teilnehmen.

## **§ 16 Arbeitsweise der Arbeitsgruppen**

- (1) Die Arbeitsgruppen beraten in nicht öffentlichen Sitzungen.
- (2) Eine Arbeitsgruppe soll bei ihren Beratungen Konsens anstreben. Sie fasst das Ergebnis der Beratungen zusammen und legt es dem LGA vor. Ergibt sich aus den Beratungen, dass wesentliche Meinungsdivergenzen nicht ausgeräumt werden können, sind diese zeitnah im LGA darzustellen. Unterschiedliche Voten der Mitglieder der Arbeitsgruppe sind in ihren wesentlichen Punkten wiederzugeben.
- (3) Eine Arbeitsgruppe ist berechtigt, einstimmig gutachterliche Stellungnahmen einzuholen; eine inhaltliche Entscheidung ist damit nicht verbunden. Kosten auslösende Aufträge sind vom LGA zu beschließen.
- (4) Die Geschäftsstelle des LGA nimmt an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teil und übernimmt insbesondere die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen einschließlich der erforderlichen Unterlagen.

## **§ 17 Recht zur Stellungnahme des Gemeinsamen Bundesausschusses**

- (1) Vor einer Beschlussfassung über Empfehlungen zu den Inhalten einer Rechtsverordnung nach § 135e Abs. 1 SGB V gibt der LGA dem G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Zeitpunkt der Übermittlung an den G-BA ist durch Beschluss festzulegen.
- (2) Dem G-BA sind auf elektronischem Wege der Entwurf für die beabsichtigte Beschlussfassung über Empfehlungen zu den Inhalten der Rechtsverordnung nach § 135e Abs. 1 SGB V sowie die dazugehörigen Begründungsentwürfe zu übermitteln.
- (3) Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme durch den G-BA soll drei (3) Wochen ab Aufforderung zur Stellungnahme betragen. Eine fristgerecht eingegangene Stellungnahme des G-BA ist in die jeweilige Beschlussfassung einzubeziehen.

## **D. Geschäftsführung**

### **§ 18 Aufgaben der Geschäftsstelle**

- (1) Der LGA wird durch eine Geschäftsstelle beim G-BA unterstützt, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des G-BA geleitet wird. Die Geschäftsstelle koordiniert und erledigt die laufenden Geschäfte des LGA.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter im LGA durch geeignete Maßnahmen organisatorisch und inhaltlich bei der Durchführung ihres Mitberatungsrechts. Sie kann diese Unterstützungsaufgabe durch die bereits eingerichtete Stabstelle Patientenbeteiligung des G-BA wahrnehmen lassen.
- (3) Zu den laufenden Aufgaben der Geschäftsstelle gehören darüber hinaus insbesondere
  1. Organisatorisches:
    - die Einhaltung der ordnungsgemäßen Verfahren,
    - die Einladung und Vorbereitung von Sitzungen,
    - die Fertigung von Sitzungsprotokollen,
    - Kooperation mit einzubeziehenden Organisationen, Sachverständigen, weiteren Auftragnehmern oder Partnern und der Geschäftsstelle des G-BA,
    - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Internetpräsenz des LGA,
    - Vorbereitung der Benennung und der Beauftragung von Sachverständigen sowie Durchführung des Stellungnahmeverfahrens mit dem G-BA,
    - die kontinuierliche Kontrolle der Arbeits- und Zeitplanung des LGA,
  2. Inhaltliche Arbeit und Unterstützung des LGA:
    - die inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Beratungs- und Entscheidungsunterlagen,

- die Bearbeitung von Anfragen Dritter an den LGA,
- die Aufbereitung von Stellungnahmen u.a. von Fachgesellschaften,
- Klärung von rechtlichen oder methodischen Einzelfragen des LGA zur Erstellung der Empfehlungen,
- Moderation von Arbeitsgruppen, wenn diese der Geschäftsstelle übertragen wurde,
- Information der Öffentlichkeit und Presse über die Arbeit des LGA im Namen des LGA und in Abstimmung mit der Leitung.

Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Geschäftsstelle externe Auftragnehmer/ Projektträger beauftragen.

- (4) Die Geschäftsstelle ist zur neutralen Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet. Sie arbeitet mit der Leitung, den einzubeziehenden Organisationen, Sachverständigen, weiteren Auftragnehmern oder Partnern und der Geschäftsstelle des G-BA vertrauensvoll zusammen. Die Unabhängigkeit der Organisationen ist zu wahren.
- (5) Der personelle und sachliche Bedarf der Geschäftsstelle wird auf Vorschlag des LGA vom G-BA im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit bestimmt und ist vom G-BA in seinen Haushalt einzustellen. Über außer- und überplanmäßige Ausgaben entscheidet der G-BA im Einvernehmen mit dem BMG.

## **E. Sonstiges**

### **§ 19 Sitz**

Der LGA hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 20 Inkrafttreten und Änderungen**

- (1) Die Geschäftsordnung ergeht auf der Grundlage von § 135e Abs. 3 SGB V und tritt am 30. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Der LGA beschließt über Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens acht (8) Stimmen.